

rücken vom Depositionsanspruch Gregors VII. zu interpretieren sei, als eine „Aufweichung“, der dieser wohl kaum zugestimmt haben dürfte²⁵. Des weiteren sei zu bedenken, daß die *Proprie auctoritates* „eine ganze Reihe eindeutiger Parallelen zu den Indexsätzen in der Rechtssammlung *Deusdedit*“ enthielten, was vermuten ließe, daß der Verfasser der *Proprie auctoritates* das 1087 abgeschlossene Werk des Kardinals gekannt habe²⁶. Damit aber sprächen beachtliche Gründe dafür, daß sie „in der von Viktor III. bis zu Kalixt II. reichende(n) Reformperiode“ von einem Gregorianer zusammengestellt worden seien²⁷, wobei der römische Ursprung „eine offene Frage“ bleibe²⁸.

Auf „erhebliche Unterschiede des Standpunktes“ zwischen dem *Dictatus papae* und den *Proprie auctoritates* wies schließlich auch Horst Fuhrmann hin²⁹. Er forderte zugleich eine Beachtung ihrer nicht geringen stilistischen Unterschiede. Stünden doch „die markanten anaphorischen Sätze des *Dictatus papae*“ in bemerkenswertem Gegensatz „zu den holperigen und geradezu geschwätzigen *Proprie auctoritates*“³⁰.

Damit ist die Diskussion an einem Punkt angelangt, an dem eine umfassende Untersuchung der gesamten Problematik erwünscht wäre. Fortschritte sind dabei gewiß auch von der Erörterung einzelner Aspekte zu erhoffen, eine sichere Grundlage für die formale und inhaltliche Beurteilung der *Proprie auctoritates* wäre indes vor allem zu erwarten, wenn die immer noch ausstehende Untersuchung des päpstlichen Primats in der Kanonistik und in den außerhalb der Kanonistik geführten Diskussionen der Gregorianischen Reform in Angriff genommen würde. Weiterführen kann aber natürlich und nicht zuletzt der Nachweis weiterer handschriftlicher Überlieferungen, insbesondere wenn sie sich nahe an den vermuteten Zeitpunkt der Entstehung der *Proprie auctoritates* datieren ließen. Indes sollte man von allen Funden und Bemühungen nicht sprunghafte Erweiterung des bisherigen Kenntnisstandes erwarten. Eine Verbreiterung der Diskussionsgrundlage ist allerdings noch möglich. Und vorerst sei dieses Ziel verfolgt, wenn im folgenden auf eine bislang unbeachtete Überlieferung der *Proprie auctoritates* hingewiesen wird.

Die fragliche Überlieferung findet sich in der Bibliothek des Klosters Montecassino in der kanonistischen Sammlung des Cod. 216, einer Handschrift, die bis-

²⁵) Kempf (wie Anm. 22) S. 138.

²⁶) Kempf S. 139, vgl. S. 121.

²⁷) Kempf S. 139.

²⁸) Kempf S. 120. Gegen Kempf hat M. C. de Matteis, *La riconciliazione di Canossa: tra „Dictatus Papae“ e „Auctoritates Apostolicae Sedis“*, *Studi Medievali*, 3^a ser. 19 (1978) S. 681–699 (vgl. dazu H. Fuhrmann, *DA* 35, 1979 S. 638) wahrscheinlich zu machen versucht, daß die *Proprie auctoritates* wohl doch von Gregor VII. oder einer ihm nahestehenden Person, und zwar nicht lange nach den Ereignissen von Canossa, verfaßt worden seien. Sie hat die *Proprie auctoritates* sehr suggestiv in die damalige Situation einzuordnen versucht, ist jedoch nicht auf den Kern der Argumentation von Kempf eingegangen und hat für ihre These in den Quellen keinen beweiskräftigen Beleg vorgewiesen.

²⁹) H. Fuhrmann, „*Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae*“. Randnotizen zum *Dictatus Papae*, in: *Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag*, hg. v. K.-U. Jäschke u. R. Wenskus (1977) S. 274f. Anm. 32.

³⁰) Fuhrmann S. 275 Anm. 33.